S 15 R 1099/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 R 1099/14
Datum	27.09.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 1007/16
Datum	27.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 27.09.2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤ger tragen auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 8.334,95 Euro festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist ein Anspruch auf Regelaltersrente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÃ¤ftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Die KlÃ¤ger sind Rechtsnachfolger des am 00.02.2003 verstorbenen R

(nachfolgend: Verfolgter). Dieser war jÃ¼dischen Glaubens und anerkannter Verfolgter i.S.d. Â§ 1 BundesentschÃ¤digungsgesetz (BEG). Er erhielt eine EntschÃ¤digung nach dem BEG wegen eines Schadens an Freiheit in der Zeit vom 01.08.1941 bis zum 18.03.1944 (Bescheid des Bezirksamtes fÃ¼r Wiedergutmachung Koblenz vom 18.05.1962 â□□ Az 161962 â□□) sowie wegen eines Schadens an KÃ¶rper oder Gesundheit auf der Grundlage eines mit dem Amt fÃ¼r Wiedergutmachung, Saarburg, im MÃ¤rz 1976 geschlossenen Vergleichs (AZ: 816944).

Der Verfolgte wurde am 00.00.1932 in Czernowitz als rumÃ¤nischer StaatsangehÃ¶riger geboren. Nach seinen Angaben in dem EntschÃ¤digungsverfahren nach dem BEG hielt sich der Verfolgte wÃ¤hrend der Zeit seiner Verfolgung (Juni 1941 bis MÃ¤rz 1944) zunÃ¤chst im Ghetto Czernowitz auf und wurde sodann Ã¼ber Atachi und Moghilev in das Ghetto Lucinetz (Transnistrien) verbracht. Im MÃ¤rz 1944 kam er nach RumÃ¤nien zurÃ¼ck und wanderte 1951 nach Israel aus. Er erwarb die israelische StaatsangehÃ¶rigkeit und beantragte dort am 30.10.1997 die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente aus der israelischen Rentenversicherung.

Vertreten u.a. durch N, Tel Aviv, beantragte der Verfolgte mit am 06.09.2002 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 04.09.2002 die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente nach den Bestimmungen des ZRBG, weil eine TÃ¤tigkeit in einem Ghetto mit Lohnzahlung vorliege.

Mit Schreiben vom 25.10.2002 wies die Beklagte darauf hin, dass die bisher gemachten Angaben nicht ausreichten. Sie bat, die Vordrucke â□□Antrag auf Versichertenrenteâ□□ und â□□ErklÃ¤rung Ã¼ber die gewÃ¼nschte Zahlungsartâ□□ ausgefÃ¼llt und unterschrieben zurÃ¼ckzusenden sowie eine Geburtsurkunde und einen Nachweis der StaatsangehÃ¶rigkeit vorzulegen. Die Beklagte erinnerte an die Ã□bersendung der Unterlagen mit Schreiben vom 15.08.2003, 31.08.2004 und 02.09.2004.

Am 06.10.2004 ging bei der Beklagten ein Schreiben der BevollmÃ¤chtigen N vom 05.10.2004 mit folgendem Wortlaut ein: â□□Sehr geehrte Damen und Herren. Wir bitten die Akte zu schlieÃ□en gemÃ¤Ã□ beigefÃ¼gter Kopie.â□□ BeigefÃ¼gt war die Kopie des Erinnerungsschreibens vom 02.09.2004. Auf dieser Kopie war ein Stempel aufgebracht, der die Zeilen â□□Es gibt keine Zeugenâ□□, â□□Keine Zusammenarbeit mit Mandant/inâ□□, â□□Die Akte schlieÃ□enâ□□, â□□Nicht passendâ□□, â□□Verblieb in RumÃ¤nien Lt. Brief des Herrn Gâ□□ zum Ankreuzen aufwies. Angekreuzt waren die Rubriken â□□Keine Zusammenarbeit mit Mandant/inâ□□ und â□□Die Akte schlieÃ□enâ□□. Der Stempelaufdruck war mit der Unterschrift der BevollmÃ¤chtigten N versehen.

Mit am 03.02.2012 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 01.02.2012 beantragten die KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Akteneinsicht, die auch im Juli 2012 ermÃ¶glicht wurde.

Am 22.07.2013 beantragten die KlÃ¤ger die FortfÃ¼hrung des Antrages vom

04.09.2002 und machten geltend, nach Meinung des 14. Senates des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen habe es sich bei dem Schreiben des BÃ¼ros N vom 05.10.2004 nicht um eine AntragsrÃ¼cknahme gehandelt.

Mit Bescheid vom 26.07.2013 lehnte die Beklagte den Antrag vom 01.02.2012 auf Berechnung der Altersrente des verstorbenen R gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) ab. Ausgehend von dem Antrag vom 01.02.2012 wÃ¼rde die Altersrente nach Â§ 99 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) mit dem Antragsmonat beginnen. Da der Verfolgte bereits am 00.02.2003 verstorben sei, kÃ¶nne es zu keiner Zahlung kommen. Der frÃ¼here Antrag vom 06.09.2002 sei am 06.10.2004 zurÃ¼ckgenommen worden. Damit sei auch der am 30.10.1997 in Israel gestellte Antrag erledigt worden. Rechte kÃ¶nnten aus dem Antrag vom 06.09.2002 nicht mehr abgeleitet werden.

Die KlÃ¤ger legten am 06.08.2013 Widerspruch ein und machten geltend, bis zum Jahr 2009 hÃ¤tten die RentenversicherungstrÃ¤ger unter anderem Personen, die eine GhettotÃ¤tigkeit in Transnistrien verrichtet hÃ¤tten, von der Anwendung des ZRBG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss sei ex post rechtswidrig gewesen. DafÃ¼r habe die Beklagte einzustehen. Die Auffassung der Beklagten, die BevollmÃ¤chtigte N habe mit Schreiben vom 05.10.2004 den Antrag auf Regelaltersrente zurÃ¼ckgenommen, decke sich nicht mit der Rechtsauffassung des 14. Senates des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.04.2014 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Mit dem Tod des Verfolgten seien AnsprÃ¼che auf eine Altersrente gem. Â§ 59 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) erloschen. Nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Schreibens der BevollmÃ¤chtigten N vom 05.10.2004 sei die Mitteilung, die Akte solle geschlossen werden, nur so zu verstehen, dass der Antrag zurÃ¼ckgenommen worden sei. Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung habe auch den in Israel gestellten Rentenantrag umfasst, denn durch die Antragstellung im September 2002 sei lediglich die bearbeitende Aufnahme eines bereits gestellten Antrages, der auf dasselbe Ziel (Erhalt einer Altersrente) gerichtet gewesen sei, erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 07.02.2012 (z.B. â B 13 R 72/11 R â) umfasse die AntragsrÃ¼cknahme auch den in Israel gestellten Antrag auf Altersrente.

Gegen den am 22.04.2014 zugegangenen Widerspruchsbescheid haben die KlÃ¤ger am 22.05.2014 Klage erhoben. Â§ 59 SGB I sei vorliegend nicht anwendbar, denn der Antrag des Verfolgten auf Altersrente sei mit dem Schreiben vom 05.10.2004 nicht zurÃ¼ckgenommen worden. Zumindest umfasse das Schreiben vom 05.10.2004 nicht den in Israel gestellten Antrag auf Altersrente aus dem Jahr 1997. WillenserklÃ¤rungen kÃ¶nnten nur fÃ¼r Sachverhalte mÃ¶glich sein, die dem ErklÃ¤rer auch bekannt seien. Die Anerkennung einer abstrakten WillenserklÃ¤rung widerspreche den Denkgesetzen. Selbst wenn man aber davon ausgehe, dass in dem Schreiben vom 05.10.2004 eine umfassende AntragsrÃ¼cknahme zu sehen sei, sei die Altersrente nach den GrundsÃ¤tzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu gewÃ¤hren. Durch diesen kÃ¶nnten sie als

Rechtsnachfolger so gestellt werden, als ob ein Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt des Todes des Verfolgten anhÃ¤ngig gewesen wÃ¤re. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kÃ¶nne nicht nur auf einer fehlerhaften Beratung oder Auskunft beruhen, sondern auch auf einer Verletzung allgemeiner und objektiver Pflichten. Auch kÃ¶nne ihnen nicht zur Last gelegt werden, dass der Verfolgte die Rechtsauffassung der Beklagten akzeptiert und sich entsprechend verhalten habe. Der Verfolgte habe von November 1941 bis MÃ¤rz 1944 wÃ¤hrend seines Aufenthaltes im Ghetto Lucinetz, damals Transnistrien, fÃ¼r den Judenrat auÃerhalb des Ghettos landwirtschaftliche Arbeiten im Pferdestall erbracht.

Die KlÃ¤ger haben schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Bescheid vom 26.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2014 â zugegangen am 22.04.2014 aufzuheben und ihnen Altersrente aus der Versicherung des R bis zum Todestag zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Das Sozialgericht hat die den Verfolgten betreffende Akte des Amtes fÃ¼r Wiedergutmachung Saarburg sowie die ihn betreffenden Unterlagen der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (âClaims Conferenceâ) beigezogen.

Durch Urteil vom 27.09.2016 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt:

âDen KlÃ¤gern steht kein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer gemÃ¤Ã Â§ 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.V.m. Â§ 235 SGB VI, gemÃ¤Ã Â§ 37 SGB VI i.V.m. Â§ 236a SGB VI sowie gemÃ¤Ã den Â§Â§ 36, 38, 40, 236, 236b, 237,238 SGB VI fÃ¼r den Versicherten mÃ¶glicherweise in Betracht kommenden Altersrente als Rechtsnachfolger des Versicherten zu.

Denn der Anspruch auf eine Altersrente nach dem Versicherten fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 28. Februar 2003 ist erloschen, weil auf den vorliegenden Fall Â§ 59 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) analog anzuwenden ist. GemÃ¤Ã Â§ 59 S. 2 SGB I erlÃ¶schen AnsprÃ¼che auf Geldleistungen, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren Ã¼ber sie anhÃ¤ngig ist. Diese Vorschrift ist analog auf den Fall zu erstrecken, dass Ã¼ber den von dem Berechtigten noch zu Lebzeiten gegenÃ¼ber dem beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger geltend gemachten Anspruch im Zeitpunkt des Todes zwar noch ein Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig war, dass dann aber diesem im Todeszeitpunkt noch anhÃ¤ngigen Verwaltungsverfahren durch eine spÃ¤ter erklÃ¤rte wirksame RÃ¼cknahme des ursprÃ¼nglichen Rentenantrages, der gemÃ¤Ã Â§ 19 S. 1 Viertes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§ 115 Abs. 1 SGB VI notwendige Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente ist, rÃ¼ckwirkend die Grundlage entzogen wird, so dass es rÃ¼ckwirkend nicht mehr anhÃ¤ngig bzw. existent ist. Denn dem Sinn und Zweck des Â§ 59 Satz 2 SGB I ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber nur bei verfahrensmÃ¤Ãig schon â□□gefestigtenâ□□ AnsprÃ¼chen den Ãbergang von Geldleistungen auf Rechtsnachfolger â□□aus rechtssystematischen und verwaltungspraktischen GrÃ¼ndenâ□□ (BT-Drucks 7/868 S. 33) fÃ¼r angebracht hÃ¤lt; an diesen verfahrensmÃ¤Ãig â□□gefestigtenâ□□ AnsprÃ¼chen fehlt es aber auch, wenn im Zeitpunkt des Todes zwar noch ein Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig war, dann aber diesem im Todeszeitpunkt noch anhÃ¤ngigen Verwaltungsverfahren durch eine wirksame spÃ¤tere RÃ¼cknahme des ursprÃ¼nglichen Rentenantrages, der gemÃ¤Ã Â§ 19 S. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§ 115 Abs. 1 SGB VI notwendige Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente ist, rÃ¼ckwirkend die Grundlage entzogen wird, so dass es rÃ¼ckwirkend nicht mehr anhÃ¤ngig bzw. existent ist (vergleiche dazu Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Dezember 2008 â□□ L 17 U 46/08). Die im vorangehenden Satze aufgestellten tatbestandlichen Voraussetzungen einer wirksamen ErklÃ¤rung der RÃ¼cknahme des mit am 06.09.2002 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 04.09.2002 gestellten Altersrentenantrages sind im Falle der KlÃ¤ger auch erfÃ¼llt. Denn die den Versicherten als den ursprÃ¼nglichen Rechtsinhaber vertretende Firma N Investment & Finance Ltd., Tel Aviv, hatte durch Schreiben vom 05.10.2004, bei der Beklagten eingegangen am 06.10.2004, gegenÃ¼ber der Beklagten eine ErklÃ¤rung abgegeben, die bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung als ErklÃ¤rung der AntragsrÃ¼cknahme auszulegen ist, wenn es in dem vorgenannten Schreiben heiÃt: â□□Sehr geehrte Damen und Herren. Wir bitten die Akte zu schlieÃen gemÃ¤Ã beigefÃ¼gter Kopieâ□□ und wenn in der beigefÃ¼gten Kopie angekreuzt war: â□□Keine Zusammenarbeit mit Mandant/inâ□□ und â□□die Akte schlieÃenâ□□. Das Gericht folgt insoweit den AusfÃ¼hrungen des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen in dessen Urteil vom 25.10.2013 â□□ L 14 R 999/12 â□□, worin dieses dazu folgendes zum Ausdruck bringt: â□□Die ErklÃ¤rung der K Ltd. vom 05.03.2004 â□□Wir bitten die Akten zu schlieÃen gemÃ¤Ã beigefÃ¼gter Kopieâ□□ ist im Zusammenhang mit dem mitÃ¼bersandten, mit einem Stempel mit der angekreuzten Option â□□Die Akte schlieÃenâ□□ versehenen Schreiben der Beklagten im Rahmen einer verstÃ¤ndigen WÃ¼rdigung gemÃ¤Ã Â§Â§ 133, 157 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als RÃ¼cknahme dieses Antrags zu verstehen. Bereits ohne die Einbeziehung zusÃ¤tzlicher Gesichtspunkte kommt im Deutschen der Begrifflichkeit des (Ab)SchlieÃens eines Vorgangs, eines Kapitels etc. (der Begriff des â□□SchlieÃens der Akteâ□□ ist hier eher unÃ¼blich) eine endgÃ¼ltige Bedeutung zu. In der englischen Sprache ist die wÃ¶rtliche Ãbersetzung â□□to close a fileâ□□- insbesondere in Medienberichten zu rechtlichen Fragestellungen â□□ deutlich gebrÃ¤uchlicher und wird in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verfahrens gebraucht.

Die angekreuzten Varianten auf der â□□beigefÃ¼gten Kopieâ□□ â□□Keine Zusammenarbeit mit Mandant/inâ□□, â□□nicht passendâ□□ sind als BegrÃ¼ndung der RÃ¼cknahme des Antrags zu werten. (Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Oktober 2013 â□□ L 14 R 999/12 â□□, Rn. 34,

juris).â□□

Die in dem bei der Beklagten am 06.10.2004 eingegangenen Schreiben vom 05.10.2004 enthaltene RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung umfasste dabei nicht nur den mit Schreiben vom 04.09.2002 gestellten Altersrentenantrag, der bei der Beklagten am 06.09.2002 eingegangen war, sondern auch den von dem Versicherten bei dem israelischen RentenversicherungstrÃ¤ger noch selbst am 30.10.1997 gestellten Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente aus der israelischen Rentenversicherung, soweit dieser gemÃ¤Ã□ Art. 27 Abs. 2 S. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 17.12.1973 auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, d.h. hier auf eine Altersrente nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland galt, wobei diese in Art. 27 Abs. 2 S. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 17.12.1973 normierte Fiktion der Stellung eines Antrages auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates , hier der Bundesrepublik Deutschland nicht davon abhÃ¤ngig ist, ob dem in Israel gestellten Rentenantrag Hinweise auf deutsche Versicherungszeiten zu entnehmen sind (vgl die Urteile des Bundessozialgerichts vom 12.2.2004 â□□ BSGE 92, 159 = SozR 4-6580 Art 19 Nr 1, RdNr 16; vom 8.12.2005 â□□ SozR 4-6580 Art 19 Nr 2 RdNr 10 zum insoweit wortgleichen Art 19 Abs 3 Satz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada Ã¼ber Soziale Sicherheit in seiner ursprÃ¼nglichen Fassung vom 14.11.1985 sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 19.04.2011 â□□ B 13 R 20/10 R â□□ juris-Rn. 20). â□□ Dass die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung vom 05.10.2004, die am 06.10.2004 bei der Beklagten eingegangen ist, auch den israelischen Rentenantrag des Versicherten, soweit dieser sich auf die GewÃ¤hrung einer deutschen Altersrente bezog, mitumfasst, leitet das Gericht aus der nachfolgend wiedergegebenen Argumentation des Urteils des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2013 â□□ L 14 R 250/13 â□□, der sich das Gericht nach eigener Ã□berprÃ¼fung voll inhaltlich anschlieÃ□t, ab. Dort heiÃ□t es wÃ¶rtlich:

â□□Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung der KlÃ¤gerin vom 31.05.1999 erfasst jedoch auch den israelischen Rentenantrag, soweit dieser sich auf die GewÃ¤hrung einer deutschen Altersrente bezog, weil insoweit ein identischer Streitgegenstand vorliegt.

Das BSG hat in dem Urteil B 13 R 20/10 R (juris (Rdnr.19)) ausgefÃ¼hrt, dass Art. 27 Abs.2 S.2 Abk Israel SozSich eine Antragsfiktion bewirkt, die keine ausdrÃ¼ckliche Geltendmachung deutscher Versicherungszeiten, keine Ã□bermittlung des israelischen Antrags an den VersicherungstrÃ¤ger und keine tatsÃ¤chliche Kenntnis des deutschen RentenversicherungstrÃ¤gers voraussetzt. Der Antragsteller soll damit von der MÃ¼he einer doppelten Antragstellung entbunden werden. Die Antragsgleichstellung bewirkt die â□□automatischeâ□□ Erstreckung eines Antrags auf Leistung in einem Vertragsstaat auf die entsprechende Leistung in dem anderen Vertragsstaat (BSG, wie vor juris â□□ (Rdnr.23)). Aufgrund der automatischen Funktion als deutscher Rentenantrag war

der Gegenstand des israelischen Antrags mit dem Gegenstand des Antrags der KlÃ¤gerin vom 04.12.1998 identisch, soweit ersterer sich auf die eine mÃ¶gliche Altersrente bezog. Die Aufspaltung dieses Streitgegenstands ist unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen im Urteil des BSG â B 13 R 20/10 R â und insbesondere des Urteils vom 07.02.2012- B 13 R 40/11 R â juris-, dessen Betrachtung der Senat sich anschlieÃt â nicht mÃ¶glich.

Das BSG hat sich in dem Urteil B 13 R 40/11 R unter anderem mit der Frage befasst, wie sich die bestandskrÃ¤ftige Entscheidung Ã¼ber einen deutschen Altersrentenantrag auf einen bereits zuvor gestellten israelischen Antrag auswirkt. Hierzu fÃ¼hrt es aus (juris, Rdnr.34): âOb die KlÃ¤gerin vor dem 30.6.2003 weitere RentenantrÃ¤ge zB bei einem israelischen VersicherungstrÃ¤ger (mit Wirkung fÃ¼r die deutsche gesetzliche Rentenversicherung: s hierzu Senatsurteil vom 19.4.2011 â B 13 R 20/10 R â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4-6480 Art 27 Nr 1 vorgesehen) gestellt hat, kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben. Denn solche AntrÃ¤ge hÃ¤tten sich auch dann mit Erlass des Bescheids der Beklagten vom 19.11.2004 erledigt, wenn sie der Beklagten nicht bekannt waren. Denn dieser Bescheid ist mit Eintritt seiner Bestandskraft nach Â§ 77 SGG âin der Sacheâ bindend geworden (vgl zur Bindungswirkung bestandskrÃ¤ftiger Verwaltungsakte bereits BSG vom 21.9.1962 â BSGE 18, 22, 26 = SozR Nr 35 zu Â§ 77 SGG). Nach der RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheids vom 19.11.2004 nach Â§ 44 SGB X ist daher auch insoweit die rÃ¼ckwirkende Rentenzahlung durch Â§ 44 Abs 4 SGB X beschrÃ¤nkt.â

Dieser Rechtsauffassung schlieÃt der erkennende Senat sich vollumfÃ¤nglich an.

Diese Doppelwirkung in der âSacheâ muss nach dem Vorstehenden auch hinsichtlich der Wirkung der RÃ¼cknahme der KlÃ¤gerin fÃ¼r den israelischen Rentenantrag gelten. Sofern man die MÃ¶glichkeit der Aufspaltung der âeinheitlichenâ Sache im Rahmen einer sie erfassenden Entscheidung verneint, kann diese MÃ¶glichkeit auch bei einer auf âdie Sacheâ bezogenen RÃ¼cknahme nÃ¤mlich nicht angenommen werden.â

Diese Rechtsgedanken aus dem Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2013â L 14 R 250/13 â sind in jeder Hinsicht auf die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung vom 05.10.2004, die am 6. Oktober 2004 bei der Beklagten eingegangen ist, zu Ã¼bertragen.

Die mit dem Schreiben vom 05.10.2004 zum Ausdruck gebrachte AntragsrÃ¼cknahme war auch fÃ¼r die KlÃ¤ger als die Rechtsnachfolger des Versicherten wirksam, obwohl der Versicherte als der ursprÃ¼ngliche Rechtsinhaber schon am 00.02.2003 verstorben war. Denn die Vollmacht der Vertretung des Versicherten und ursprÃ¼nglichen Rechtsinhabers bestand Ã¼ber den Tod des Versicherten hinaus fort, da insoweit Â§ 13 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bestimmt, dass die Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben wird.

Die Vertretung des Versicherten war auch bei ErklÃ¤rung der AntragsrÃ¼cknahme

in dem Schreiben vom 05.10.2004 nicht durch eine EinschrÃ¤nkung der Dispositionsbefugnis des Versicherten daran gehindert, den Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung, und zwar sowohl den am 06.09.2002 bei der Beklagten selbst gestellten Altersrentenantrag als auch den Antrag auf die GewÃ¤hrung einer deutschen Altersrente, der gemÃ¤Ã Art. 27 Abs. 2 S. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 17.12.1973 aufgrund des vom Versicherten am 30.10.1997 gestellten Antrages auf die GewÃ¤hrung einer israelischen Versichertenrente fingiert wird, wirksam zurÃ¼ckzunehmen. Insoweit ist auf die allgemeingÃ¼ltigen AusfÃ¼hrungen im Kasseler Kommentar â Sozialversicherungsrecht, Verlag C. H. Beck MÃ¼nchen, 90. ErgÃ¤nzungslieferung vom 01.06.2016, Â§ 116 SGB VI, Rn. 8 zu dem Spezialfall des Â§ 116 Abs. 2 SGB VI, der hier allerdings nicht vorliegt, zu verweisen, wenn es dort heiÃt: â Â§ 116 Abs. 2 belÃ¤sst dem Versicherten grundsÃ¤tzlich seine allg. Dispositionsbefugnis darÃ¼ber, ob er bei antragsabhÃ¤ngigen Sozialleistungen (vgl. Â§ 19 S. 1 SGB IV) einen Leistungsantrag stellen oder einen gestellten zurÃ¼cknehmen oder ob er bestimmen will, dass der RehaAntrag nicht die Wirkung eines Rentenantrags haben soll. Die RÃ¼cknahme des Antrags ist grds. bis zur Bestandskraft eines uU bereits erlassenen Rentenbescheides mÃ¶glich, dh bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist oder bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss eines sich ggf. anschlieÃenden gerichtlichen Verfahrens (s. dazu BSGE 76, 218 = SozR 3 â 2500 Â§ 50 Nr. 3). In der AusÃ¼bung dieses Wahlrechts liegt kein unwirksamer Verzicht iSd Â§ 46 Abs. 2 SGB I (vgl. BSG SozR 1300 Â§ 103 Nr. 3).â

Den KlÃ¤gern steht der von ihnen geltend gemachte Anspruch darauf, dass ihnen als Rechtsnachfolger des Versicherten (kraft ihrer Stellung als Erben des Versicherten) die Regelaltersrente nach dem Versicherten fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 28. Februar 2003 nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften gewÃ¤hrt wird, auch nicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Denn insoweit ist die Argumentation des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen in dessen Urteil vom 03.12.2008 â L 17 U 46/08 â analog auf den vorliegenden Fall, in dem Ã¼ber den von dem Berechtigten noch zu Lebzeiten gegenÃ¼ber dem beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger geltend gemachten Anspruch im Zeitpunkt des Todes zwar noch ein Verwaltungsverfahren anhÃ¤ngig war, in dem dann aber diesem im Todeszeitpunkt noch anhÃ¤ngigen Verwaltungsverfahren durch eine spÃ¤ter erklÃ¤rte wirksame RÃ¼cknahme des ursprÃ¼nglichen Rentenantrages, der gemÃ¤Ã Â§ 19 S. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§ 115 Abs. 1 SGB VI notwendige Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente ist, rÃ¼ckwirkend die Grundlage entzogen wird, so dass es rÃ¼ckwirkend nicht mehr anhÃ¤ngig bzw. existent ist, zu Ã¼bertragen. Dazu hat nÃ¤mlich das Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 3. Dezember 2008 â L 17 U 46/08 â, dem sich das Gericht in jeder Hinsicht anschlieÃt, ausgefÃ¼hrt, dass eine Korrektur des Â§ 59 S. 2 SGB I durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, die in einer Fiktion des tatsÃ¤chlich nicht anhÃ¤ngigen Verwaltungsverfahrens zum Zeitpunkt des Todes der Versicherten bestÃ¼nde, nicht mit dem Zweck der insoweit nicht eingehaltenen Norm des Â§ 59 S. 2 SGB I in Einklang zu bringen ist. Es fÃ¤hrt in dem vorgenannten Urteil insoweit fort:

â□□Â§ 59 Satz 2 SGB I macht die materielle Rechtsfolge des AnspruchsÃ¼bergangs von zwei alternativ im Zeitpunkt des Todes des Versicherten erreichten Verfahrenslagen â□□ Leistungsfeststellung oder anhÃ¤ngiges Verwaltungsverfahren â□□ abhÃ¤ngig. Nur bei verfahrensmÃ¤Ã□ig schon so â□□gefestigtenâ□□ AnsprÃ¼chen hÃ¤lt der Gesetzgeber â□□aus rechtssystematischen und verwaltungspraktischen GrÃ¼ndenâ□□ (BT-Drucks 7/868 S. 33) den Ã□bergang von Geldleistungen auf Rechtsnachfolger fÃ¼r angebracht. Das BSG hat in einem Urteil vom 25.10.1984 (11 RA 18/84 â□□ BSGE 57, 215 = SozR 1200 Â§ 59 Nr. 6) â□□ mit dem sich der 8. Senat Ã¼berhaupt nicht auseinander gesetzt hat â□□ ausgefÃ¼hrt, dass Â§ 59 Satz 2 SGB I nicht darauf abstelle, welche Verfahrenslage im Zeitpunkt des Todes hÃ¤tte bestehen kÃ¶nnen oder mÃ¼ssen; maÃ□gebend sei nur die in diesem Zeitpunkt tatsÃ¤chlich bestandene Verfahrenslage. Der Gesetzgeber habe dabei einen AnspruchsÃ¼bergang fÃ¼r den Fall, dass VerfahrensmaÃ□nahmen â□□ und sei es aufgrund eines fehlerhaften Verwaltungshandelns â□□ unterblieben waren, nicht vorgesehen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das Gesetz eine LÃ¼cke enthalte, wenn der VersicherungstrÃ¤ger fÃ¼r das Unterbleiben (allein oder mit-) verantwortlich sei, seien, so der 11. Senat, nicht erkennbar. Die Prinzipien der GesetzmÃ¤Ã□igkeit und der materiellen Gerechtigkeit lieÃ□en sich jedenfalls nicht dafÃ¼r ins Feld fÃ¼hren. Sie kÃ¶nnten im Rahmen des Â§ 59 Satz 2 SGB I schon deshalb nicht maÃ□gebend sein, weil der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift notwendigerweise begrÃ¼ndete AnsprÃ¼che abschneide, da unbegrÃ¼ndete AnsprÃ¼che ohnehin nicht Ã¼bergehen kÃ¶nnten (BSG, a.a.O.).â□□

Diese AusfÃ¼hrungen des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen in dem vorgenannten Urteil vom 03.12.2008 â□□ L 17 U 46/08 â□□ sind von ihrem Sinn und Zweck her in gleicher Weise auf den hier vorliegenden Fall analog zu Ã¼bertragen. Denn auch in dem hier zu entscheidenden Fall, in dem dem im Todeszeitpunkt noch anhÃ¤ngigen Verwaltungsverfahren durch eine spÃ¤ter erklÃ¤rte wirksame RÃ¼cknahme des ursprÃ¼nglichen Rentenantrages, der gemÃ¤Ã□ Â§ 19 S. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§ 115 Abs. 1 SGB VI notwendige Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Altersrente ist, rÃ¼ckwirkend die Grundlage entzogen wird, so dass es rÃ¼ckwirkend nicht mehr anhÃ¤ngig bzw. existent ist, fehlt es durch die rÃ¼ckwirkend wirksame AntragsrÃ¼cknahme an einem verfahrensmÃ¤Ã□ig â□□gefestigtenâ□□ Anspruch, an den ein nach dem Tode des Versicherten von den Rechtsnachfolgern geltend gemachter Anspruch anknÃ¼pfen kÃ¶nnte.Â Â Â

Voraussetzungen fÃ¼r ein Altersruhegeld erfÃ¼llt, die Rente im Falle des Â§ 25 Abs 5 AVG, dh mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern der Versicherte nicht etwas anderes bestimmt, von Amts wegen in das Altersruhegeld umzuwandeln. Da der Versicherte keine andere Bestimmung getroffen hatte, war die Beklagte zur Umwandlung der BU-Rente in ein Altersruhegeld mit Wirkung zum 1. Juni 1976 verpflichtet.

Diese Verpflichtung konnte indessen das ErlÃ¶schen des Anspruchs mit dem Tode des Versicherten nicht verhindern. Â§ 59 Satz 2 SGB I stellt nicht darauf ab, welche Verfahrenslage im Zeitpunkt des Todes hÃ¤tte bestehen kÃ¶nnen oder mÃ¼ssen; maÃgebend ist nur die in diesem Zeitpunkt tatsÃ¤chlich bestandene Verfahrenslage. Der Gesetzgeber hat dabei einen AnspruchsÃ¼bergang fÃ¼r den Fall, daÃ VerfahrensmaÃnahmen unterblieben waren, nicht vorgesehen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ das Gesetz eine LÃ¼cke enthalte, wenn der VersicherungstrÃ¤ger fÃ¼r das Unterbleiben (allein oder mit-) verantwortlich ist, sind nicht erkennbar. Die Prinzipien der GesetzmÃ¤Ãigkeit und der materiellen Gerechtigkeit lassen sich jedenfalls nicht dafÃ¼r ins Feld fÃ¼hren. Sie kÃ¶nnen im Rahmen des Â§ 59 Satz 2 SGB I nicht maÃgebend sein, weil der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift notwendigerweise begrÃ¼ndete AnsprÃ¼che abschneidet (unbegrÃ¼ndete kÃ¶nnten nicht Ã¼bergehen).â

Selbst wenn man aber der Ansicht wÃ¤re, dass die Vorschrift des Â§ 59 S. 2 SGB I auf dem Wege Ã¼ber die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auÃer Kraft gesetzt werden kÃ¶nnte, â was das Gericht nicht tut â so wÃ¤ren doch auch dann im vorliegenden Falle die tatbestandlichen Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht erfÃ¼llt. Denn im vorliegenden Falle war nicht eine fehlerhafte Beratung oder Auskunft des RentenversicherungstrÃ¤gers dafÃ¼r ursÃ¤chlich, dass die Vertretung des Versicherten mit Schreiben vom 5. Oktober 2004, bei der Beklagten eingegangen am 6. Oktober 2004, den Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des ZRBG zurÃ¼cknahm. Wesentliche Bedingung fÃ¼r die RÃ¼cknahme war insoweit die eigene Willensbildung auf Seiten des Versicherten. Denn aus dem in dem Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.02.2016 â L 14 R 779/15 â juris Rn. 73 erwÃ¤hnten Schreiben der Beklagten vom 17.03.2003, das an die damalige Vertreterin der dortigen Versicherten in Israel, Frau N, die auch die damalige Vertreterin des hiesigen Versicherten gewesen ist, gerichtet war, ist zu entnehmen, dass selbst die Beklagte damals der Auffassung war, dass die Rechtsfrage, ob es sich bei Transnistrien um ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet im Sinne des damals geltenden Â§ 1 Abs. 1 ZRBG handelte, einer hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung bedÃ¼rfe, und wenn die damalige Vertretung der Versicherten dann das in diesem Schreiben enthaltene Angebot der jetzigen Beklagten, das schon anhÃ¤ngig gemachte Verwaltungsverfahren bis zu dieser hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung zum Ruhen zu bringen, nicht annahm, sondern stattdessen am 6. Oktober 2004 den Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des ZRBG zurÃ¼cknahm, so kann keine Rede davon sein, dass eine fehlerhafte

Beratung oder Auskunft des RentenversicherungstrÃ¤gers dafÃ¼r ursÃ¤chlich gewesen wÃ¤re, dass die Vertretung des hiesigen Versicherten mit Schreiben vom 5. Oktober 2004, bei der Beklagten eingegangen am 6. Oktober 2004, den Antrag auf die GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des ZRBG zurÃ¼cknahm. Dass das vorgenannte Schreiben der Beklagten vom 17. MÃ¤rz 2003 ein derartiges Angebot, das Verwaltungsverfahren im Interesse der Anspruchsteller, die â wie der hiesige Versicherte â in Transnistrien eine Ghettobeitragszeit zurÃ¼ckgelegt hatten, einstweilen bis zur hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung der o. g. Rechtsfrage zum Ruhen zu bringen, enthielt, ergibt sich aus den folgenden Passagen des Schreibens vom 17. MÃ¤rz 2003: â Sehr geehrte Frau N! Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 12.2.2003, in dem Sie darum baten, diejenigen FÃ¤lle bis zu einer hÃ¶chstrichterlichen Entscheidung zurÃ¼ckzustellen, in denen die Antragsteller in einem Ghetto, das auf â rumÃ¤nischem Hoheitsgebietâ lag, gegen Entgelt gearbeitet haben. Es handelt sich bei der von Ihnen genannten Zahl von 1200 Anmeldungen um Personen, die alle fristgemÃ¤Ã den Antrag nach dem ZRBG bei der LVA Rheinprovinz gestellt haben, und in denen Sie bzw. Herr A bevollmÃ¤chtigt sind. Mit dem von Ihnen geÃ¤uÃerten Wunsch, diese AntrÃ¤ge zunÃ¤chst zum Ruhen zu bringen, sind wir einverstanden.â¦

Wir bitten zu bedenken, dass in den sog. RumÃ¤nien-FÃ¤llen, in denen ein Widerspruchsbescheid erteilt und gegen den von Ihnen Klage erhoben wird, es zu einer hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung der Rechtsfrage, ob es sich z.B. bei Transnistrien um ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet im Sinne des ZRBG handelt, nur dann kommen kann, wenn eine Ghettobeitragszeit im Sinne des Â§ 1 ZRBG glaubhaft gemacht worden ist.â¦â

Zudem gelten die nachfolgenden AusfÃ¼hrungen in dem Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.02.2016 â L 14 R 779/15 â zu der Frage eines ursÃ¤chlichen Zusammenhanges zwischen einem Verhalten (einschlieÃlich eines Unterlassens) der Beklagten und der von der dortigen KlÃ¤gerseite ebenfalls erklÃ¤rten AntragsrÃ¼cknahme sinngemÃ¤Ã auch fÃ¼r den hier vorliegenden Fall, wenn es dort heiÃt: â Denn gerade das Schreiben der Beklagten an Frau H vom 17.03.2003 erÃ¶ffnete der Verstorbenen die MÃ¶glichkeit, das Verfahren lediglich zum Ruhen zu bringen und damit weiter â offenzuhaltenâ. Grund fÃ¼r die Zustimmung zur RÃ¼cknahme durch Frau H im Schreiben vom 16.03.2004 war schlieÃlich ausweislich dieses Schreibens â allein â die Tatsache, dass die Verstorbene die Mitwirkung am Verfahren eingestellt hatte (â keine Zusammenarbeit mit Mandantinâ);â¦ Soweit der BevollmÃ¤chtigte im Ãbrigen behauptet, die Verstorbene habe im Vertrauen auf die Richtigkeit der Rechtsauffassung der Verwaltung keine Chancen auf eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags gesehen, handelt es sich nur um eine MutmaÃung. Eigene ÃuÃerungen der Verstorbenen hierzu sind nicht vorhanden und vom KlÃ¤ger im Verfahren auch nicht angefÃ¼hrt worden. Auch sonstige UmstÃ¤nde, die die Behauptung stÃ¼tzen kÃ¶nnten, sind weder erkennbar noch vorgetragen. Vor der RÃ¼cknahme der RentenantrÃ¤ge im Jahr 2004 hat das Verhalten der Beklagten im konkreten Fall auch nicht darauf deuten lassen, das Antragsverfahren sei fÃ¼r die Verstorbene aussichtslos. Im Gegenteil ist die

Verstorbene selbst von der Beklagten noch mit Schreiben vom 26.03.2003 und 13.11.2003 gebeten worden, konkrete ErklÃ¤rungen abzugeben (nÃ¤mlich, ob ein Antrag nach dem BEG gestellt worden ist), um ihr Begehren Ã¼berprÃ¼fen zu kÃ¶nnen. Fordert eine BehÃ¶rde Unterlagen oder ErklÃ¤rungen an, so lÃ¤sst dies aus objektiver Sicht zunÃ¤chst durchaus Raum fÃ¼r die Annahme, der Antrag kÃ¶nne nach PrÃ¼fung positiv beschieden werden.â□□

Was die Frage der UrsÃ¤chlichkeit des Verhaltens (einschlieÃ□lich eines eventuellen Unterlassens) der Beklagten fÃ¼r die am 06.10.2004 bei der Beklagten eingegangene AntragsrÃ¼cknahmeerklÃ¤rung vom 05.10.2004 â□□ und auf eine derartige UrsÃ¤chlichkeit kommt es fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs entscheidend an â□□ anbetrifft, so ist eine solche UrsÃ¤chlichkeit jedenfalls insoweit nicht ersichtlich, als die Beklagte dem Versicherten bzw. dessen Vertretung gegenÃ¼ber nach der Antragstellung am 06.09.2002 jedenfalls keinerlei individuelle Beratung oder AuskÃ¼nfte hat zukommen lassen, die den Versicherten oder dessen Vertretung dazu veranlasst haben kÃ¶nnten, den Antrag vom 06.09.2002 zurÃ¼ckzunehmen, da die Vertretung des Versicherten bzw. der Versicherte selbst weder die von der Beklagten Ã¼bersandten Vordrucke ausgefÃ¼llt und unterschrieben zurÃ¼ckgesandt hat noch irgendwelche ErklÃ¤rungen dazu, ob, inwieweit und in welchem Gebiet der Versicherte wÃ¤hrend eines Ghettoaufenthaltes einer aus eigenem Willensentschluss zustande gekommenen BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt nachgegangen ist, auf die die Beklagte individuell hÃ¤tte reagieren kÃ¶nnen, gegenÃ¼ber der Beklagten abgegeben hat.â□□

Gegen das ihnen am 16.11.2016 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 17.11.2016 Berufung eingelegt. Bis zum Jahr 2009 habe die Beklagte die Auffassung vertreten, dass auf Ghettos in Transnistrien/RumÃ¤nien das ZRBG keine Anwendung finde. DarÃ¼ber hinaus seien AntrÃ¤ge abgelehnt worden, weil Essen keine ausreichende Entlohnung dargestellt habe, um ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu begrÃ¼nden, bzw. weil die TÃ¤tigkeiten nicht aus freiem Willensentschluss ausgeÃ¼bt worden seien. Diese AblehnungsgrÃ¼nde hÃ¤tten sich spÃ¤ter als rechtswidrig erwiesen. Die BevollmÃ¤chtigte des Verfolgten habe von den Ablehnungen Kenntnis durch Ablehnungsbescheide und auch durch einen persÃ¶nlichen Besuch am 16.01.2003 im Hause der Beklagten erlangt. Sie habe ihre Mandanten Ã¼ber die Auslegung der Rentenversicherung informiert und es ihnen freigestellt das Antragsverfahren trotzdem fortzusetzen oder darauf zu vertrauen, dass die Rechtsauffassung der Verwaltung richtig sei. Am 05.10.2004 sei auf Wunsch des Verfolgten die AntragsrÃ¼cknahme erfolgt, da er die Rechtsauffassung der Rentenversicherung akzeptiert habe. 2009 habe die Verwaltung ihre Rechtsauffassung aufgegeben und sei bereit gewesen, auch TÃ¤tigkeiten in einem Ghetto in Transnistrien anzuerkennen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe die Beklagte das Recht unrichtig angewandt und damit rechtswidrig gehandelt. Eine falsche oder restriktive Auslegung des Gesetzes sei ein Fehlverhalten, aus dem sich zwangslÃ¤ufig ein Herstellungsanspruch ergebe. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts trage die Beklagte bei einer aus heutiger Sicht falschen Rechtsauslegung generell das Risiko fÃ¼r die Richtigkeit und nicht die Betroffenen, die von einer fristgerechten Antragstellung abgehalten

worden seien oder hÃ¤tten abgehalten werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤ger haben eine â□□Eidesstattliche ErklÃ¤rungâ□□ von N vom 14.12.2016 vorgelegt. Hierin ist ausgefÃ¼hrt: â□□Hiermit erklÃ¤re ich an Eides statt, dass ich den Verstorbenen darÃ¼ber informiert hatte, dass die Rentenversicherungen die Anwendung des ZRBG fÃ¼r GettotÃ¤tigkeiten in Transnistrien ausgeschlossen haben. Meine Kenntnisse hatte ich aus zahlreichen Ablehnungsbescheiden, einem GesprÃ¤ch im Hause der Beklagten vom 16.01.2003 und dem Schreiben von Herrn G vom 17.03.2003 mit einem Angebot auf ein allgemeines Ruhen bis zur gerichtlichen Entscheidung. Nachdem die Beklagte das Angebot noch im Jahr 2003 zurÃ¼cknahm, hatte der Verstorbene beschlossen die Rechtsauffassung der Beklagten zu akzeptieren und das Verfahren nicht mehr fortzusetzen. Daraufhin habe ich den Antrag vom 04.09.2002 auf Wunsch des Mandanten zurÃ¼ckgezogen.â□□

Die KlÃ¤ger beantragen schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 27.09.2016 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2014 zu verurteilen, eine Regelaltersrente aus der Versicherung des R unter Anerkennung einer Ghettobeitragszeit von November 1941 bis MÃ¤rz 1944 ab dem 01.07.1997 bis zum Tod im Rahmen eines Herstellungsanspruchs zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Nach einem Hinweis des Senats, es sei unwahrscheinlich, dass sich der Verfolgte nach Kenntnis des Schreibens des Herrn G vom 17.03.2003 entschlossen habe, das Verfahren nicht fortzufÃ¼hren, weil der Verfolgte bereits im Februar 2003 verstorben sei, haben die KlÃ¤ger mitgeteilt, eine RÃ¼cksprache mit der damaligen BevollmÃ¤chtigten N habe ergeben, dass sie sich in ihrer ErklÃ¤rung vom 14.12.2016 missverstÃ¤ndlich ausgedrÃ¼ckt habe. TatsÃ¤chlich habe die BevollmÃ¤chtigte mit ihnen, den KlÃ¤gern, die Erfolgsaussichten einer FortfÃ¼hrung des Verfahrens erÃ¶rtert. Sie hÃ¤tten dann beschlossen, dass eine Fortsetzung des Antrages des Verfolgten vom 07.11.2002 nicht erfolgversprechend sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte, der den Verfolgten betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten und der Akte des Amtes fÃ¼r Wiedergutmachung Saarburg (Az: 816944) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs.1, 110 Abs. 1, 126 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Abwesenheit der KlÃ¤ger verhandeln und entscheiden, weil sie in den ihnen zugegangenen Terminsmitteilungen auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden waren. Dem KlÃ¤ger zu 1) wurde die Terminsmitteilung ausweislich des am 08.03.2022 beim Landessozialgericht eingegangenen RÃ¼ckscheins ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt. Dem KlÃ¤ger zu 2) wurde ausweislich der elektronischen Sendungsverfolgung Ã¼ber das israelische Postunternehmen â Israel Postâ der Verhandlungstermin vom 27.04.2022 am 27.01.2022 ordnungsgemÃ¤Ã mitgeteilt.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger ist nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 26.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2014 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger als Rechtsnachfolger des verstorbenen Verfolgten nicht in ihren Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 S.Â 1 SGG).

Ein Anspruch auf Zahlung der Regelaltersrente konnte auf Grund des Antrags der KlÃ¤ger vom 22.07.2013 schon nicht entstehen.

Nach Â§Â§ 35 S. 1,Â 235 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB VI hat ein Versicherter Anspruch auf Altersrente, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt hat. Der Verfolgte hat das 65. Lebensjahr am 21.08.1997 vollendet.

Nach Â§ 99 SGB VI wird eine Rente aus eigener Versicherung, hier aus der Versicherung des Verfolgten, von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Bei spÃ¤terer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Dementsprechend kann eine Regelaltersrente fÃ¼r den Verfolgten auf Grund des Antrages vom 22.07.2013 frÃ¼hestens am 01.07.2013 beginnen. Zu diesem Zeitpunkt war der Verfolgte bereits verstorben. RentenansprÃ¼che standen nicht mehr zu, da diese mit dem Tod des Leistungsberechtigten enden (Â§ 102 Abs. 5 SGB VI).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn der ohne weitere BegrÃ¼ndung gestellte Antrag auf Akteneinsichtnahme vom 03.02.2012 als Antrag auf GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente gewertet wird. Die Regelaltersrente kÃ¶nnte frÃ¼hestens am 01.02.2012 beginnen. Auch dieser als mÃ¶glich angenommene Rentenbeginn liegt nach dem Tod der Verfolgten, sodass ein Rentenanspruch nicht mehr entstehen kann.

Der von dem Verfolgten gestellte Antrag auf GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente nach dem ZRBG vom 06.09.2002 vermag einen Rentenanspruch nicht mehr zu

begrÃ¼nden, denn dieser Antrag wurde zurÃ¼ckgenommen. Ein Rentenantrag kann zumindest bis zum Erlass des Verwaltungsaktes zurÃ¼ckgenommen werden (BSG, Urteil vom 09.08.1995 â□□ 13 RJ 43/94).

Mit am 06.10.2004 eingegangenem Schreiben hatte die BevollmÃ¤chtigte N die Anweisung â□□Akte schlieÃ□enâ□□ erteilt. Damit hatte sie die Anweisung zur Beendigung des Verfahrens durch RÃ¼cknahme des Antrags des Verfolgten vom 06.09.2002 gegeben.

Dies ergibt die Auslegung unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r WillenserklÃ¤rungen maÃ□geblichen GrundsÃ¤tze (Â§Â§Â 133,Â 157 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches â□□ BGB â□□). Dabei ist MaÃ□stab der Auslegung der â□□EmpfÃ¤ngerhorizontâ□□ eines verstÃ¤ndigen Beteiligten. Ausschlaggebend ist der objektive Sinngehalt der ErklÃ¤rung nach dem objektivierten EmpfÃ¤ngerverstÃ¤ndnis. Dabei kommt es darauf an, wie Adressaten und Drittbetroffene die ErklÃ¤rung nach Treu und Glauben verstehen mussten oder durften.

Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze ist die ErklÃ¤rung â□□Die Akte schlieÃ□enâ□□ als RÃ¼cknahme des Antrags zu verstehen. Bereits ohne die Einbeziehung zusÃ¤tzlicher Gesichtspunkte kommt im Deutschen der Begrifflichkeit des (Ab)SchlieÃ□ens eines Vorgangs, eines Kapitels etc. (der Begriff des â□□SchlieÃ□ens der Akteâ□□ ist hier eher unÃ¼blich) eine endgÃ¼ltige Bedeutung zu; in der englischen Sprache ist die wÃ¶rtliche Ã□bersetzung â□□to close a fileâ□□- insbesondere in Medienberichten zu rechtlichen Fragestellungen â□□ deutlich gebrÃ¤uchlicher und wird in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verfahrens gebraucht (LSG NRW Urteil vom 26.02.2016 â□□ L 14 R 779/15). Vorliegend kommt hinzu, dass die Ã□bersendung der SchlieÃ□ungsverfÃ¼gung unter dem weiteren Vermerk â□□keine Zusammenarbeit mit Mandantenâ□□ erfolgte. Insbesondere der Hinweis auf die fehlende Zusammenarbeit der damaligen BevollmÃ¤chtigten mit dem Verfolgten und der Umstand, dass bereits mehrfach vergeblich daran erinnert worden war, die fÃ¼r einen Rentenanspruch maÃ□geblichen Tatsachen zu benennen, lassen erkennen, dass ein Interesse an einer FortfÃ¼hrung des Verwaltungsverfahrens nicht (mehr) bestand.

Die am 06.10.2004 eingegangene ErklÃ¤rung umfasst auch den in Israel im Jahr 1997 gestellten Antrag auf Altersrente.

Zwar ist der in Israel gestellte Antrag auf Altersrente nach Art. 27 Abs. 2 S. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel auch fÃ¼r die deutsche Altersrente zu berÃ¼cksichtigen, denn der in Israel gestellte Antrag gilt sowohl formell als auch materiell zugleich als Antrag auf â□□entsprechende Leistungenâ□□ nach deutschem Recht. FÃ¼r die Wirksamkeit eines solchen Antrages auch in Deutschland kommt es dabei weder auf dessen Ã□bersendung noch auf die Kenntniserlangung durch den deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger an. Ein solcher Antrag wird aber von der RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung der BevollmÃ¤chtigten vom 06.10.2004 mit erfasst, weil beiden AntrÃ¤gen ein identischer Gegenstand zugrunde liegt, der sich nicht aufspalten lÃ¤sst (BSG, Urteil vom 07.02.2012 â□□ B 13 R 40/11 R -; BSG, Urteil vom 19.04.2011 â□□ B 13 R 20/10

R).

Die ErklÃ¤rung der noch von dem Verfolgten mit seiner Vertretung beauftragten BevollmÃ¤chtigten wirkt auch zu Lasten der KlÃ¤ger.

Nach Â§ 13 Abs. 2 SGB X wird die Vollmacht u.a. durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben. Der BevollmÃ¤chtigte vertritt dann den Rechtsnachfolger in diesem Verfahren. Vorliegend sind die KlÃ¤ger als Rechtsnachfolger gem. Â§ 58 SGB I in das zum Zeitpunkt des Todes des Verfolgten noch nicht abgeschlossene Verfahren eingetreten (vgl. BSG, Urteil vom 14.08.1981 â 12 BK 15/81).

Den KlÃ¤gern steht zur Ãberzeugung des Senats auch nicht ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zur Seite. Sie kÃ¶nnen nicht so gestellt werden, als ob der im Jahre 2002 gestellte Rentenantrag nicht am 06.10.2004 zurÃ¼ckgenommen worden wÃ¤re.

Dieses von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergÃ¤nzend zu den gesetzlich geregelten KorrekturmÃ¶glichkeiten bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln entwickelte Rechtsinstitut greift ein, wenn ein SozialleistungstrÃ¤ger durch Verletzung einer ihm aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis obliegenden Pflicht, insbesondere zur Beratung und Betreuung nachteilige Folgen fÃ¼r die Rechtsposition des Betroffenen herbeigefÃ¼hrt hat und diese Folgen durch ein rechtmÃ¤Ãiges Verwaltungshandeln wieder beseitigt werden kÃ¶nnen.

Der Senat kann offen lassen, ob der Beklagten eine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden kann, denn es ist schon nicht belegt, dass ein Verhalten der Beklagten ursÃ¤chlich fÃ¼r die RÃ¼cknahme des Antrages war.

In dem Schreiben vom 06.10.2004 war die Rubrik â Keine Zusammenarbeit mit Mandant/inâ angekreuzt. Es sind somit keine Hinweise darauf ersichtlich, dass die AntragsrÃ¼cknahme erfolgte, weil der Verfolgte bereit war, die Rechtsauffassung der Beklagten zu akzeptieren.

Die ErklÃ¤rung der damaligen BevollmÃ¤chtigten vom 14.12.2016 Ã¼berzeugt nicht. Soweit sie darin angegeben hat, den Verstorbenen darÃ¼ber informiert zu haben, dass die Rentenversicherungen die Anwendung des ZRBG fÃ¼r GettotÃ¤tigkeiten in Transnistrien ausgeschlossen haben, und dass dieser nach einem Schreiben des Herrn G vom 17.03.2003 beschlossen habe, die Rechtsauffassung der Beklagten zu akzeptieren, kann dies nicht zutreffend sein. Denn der Verfolgte war zum Zeitpunkt des Schreibens des Herrn G bereits verstorben. Die nachfolgende ErklÃ¤rung der KlÃ¤ger, die BevollmÃ¤chtigte N habe sich missverstÃ¤ndlich ausgedrÃ¼ckt, sie habe mit ihnen, den Erben, die Erfolgsaussichten der FortfÃ¼hrung des Verfahrens erÃ¶rtert, wertet der Senat als Schutzbehauptung. Die AntragsrÃ¼cknahme erfolgte mit dem Vermerk â Keine Zusammenarbeit mit Mandantenâ. Das kann aber nur bedeuten, dass ein GesprÃ¤ch mit den KlÃ¤gern nicht stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang hat der Senat in seine Ãberlegungen einbezogen, dass die BevollmÃ¤chtigte auch

keinen Hinweis darauf gegeben hat, dass der Verfolgte zwischenzeitlich verstorben war. Dass dieser Hinweis unterblieben ist, ist ein Indiz, dass die BevollmÃ¤chtigte von dem Tod des Verfolgten keine Kenntnis hatte, weil kein Kontakt zu dem Verfolgten bzw. zu dessen Rechtsnachfolgern bestand.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m.Â Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG).

Die Streitwertfestsetzung erfolgt nachÂ Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 1, 3 Gerichtskostengesetz (GKG) und ergibt sich aus der HÃ¶he der von den KlÃ¤gern begehrten Rentennachzahlung.

Â

Â

Erstellt am: 22.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024